

Herrn Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher
Vorsitzender der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex

Per E-Mail: regierungskommission@dcgk.de

29. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren der Regierungskommission,
sehr geehrter Herr Professor Nonnenmacher,

im Zuge der Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex veröffentlichten Sie den Entwurf eines geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK-E“) mit der Bitte um Stellungnahme. Die Prämissen für die Überarbeitung waren die Straffung und die Erhöhung der Transparenz. Wir begrüßen die Tatsache, dass auf die Wiedergabe von gesetzlichen Vorschriften verzichtet wurde. Nach Prüfung des DCGK-E haben wir folgende Anmerkungen:

1) Apply and Explain (Präambel und A.19 DCGK-E)

Abweichend vom bisherigen Grundsatz "comply or explain" wurde der neue Grundsatz „apply and explain“ eingeführt. Die Anforderung die Anwendung von Grundsätzen zu erläutern, denen Folge geleistet wird, führt zu erheblichem administrativem Aufwand, ohne wirklichen Mehrwert für die Investoren zu schaffen. Eine Konzentration der Berichterstattung auf die Abweichung von den Empfehlungen ist aus unserer Sicht der bessere und transparentere Ansatz für die Investoren und aus Unternehmenssicht wünschenswert um keine unnötige Bürokratie zu schaffen.

2) Neufassung der Regelungen zur Vorstandsvergütung (D. DCGK-E)

Die konkrete Vorgabe eines bestimmten Vergütungssystems für den Vorstand stellt ein unnötig enges Korsett für die Unternehmen dar. Gemäß dem DCGK-E soll eine langfristige variable Vergütung nur durch Gewährung veräußerungsgesperrter Aktien erfolgen. Der Vorschlag lässt unberücksichtigt, dass zahlreiche andere Instrumente einen völlig äquivalenten Anreiz erreichen (z.B. Stock Awards). Die Gewährung der Aktien mit Haltefrist gegenüber einer späteren, an sinnvollen Parametern gemessenen Zuteilung erscheint nicht vorzugswürdig. Aus unserer Sicht sollte der Kodex hier Spielräume für eine sinnvolle Vergütungsstruktur einräumen.

Parallel zum Deutschen Corporate Governance Kodex wird auch das Aktiengesetz im Zuge der Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie reformiert. Wir halten eine Abstimmung im Hinblick auf die finalen Gesetzesänderungen für geboten.

3) Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder (B.1 DCGK-E)

Mit der Empfehlung einer Bestellung von maximal drei Jahren für Aufsichtsräte aus den Reihen der Aktionärsvertreter wird vom Gesetzesmodell einer maximalen Bestellung für fünf Jahre abgewichen, ohne dass hier ein Mehrwert für die Unternehmen erreicht wird. Der gesteigerten Flexibilität steht auch ein Interesse an Kontinuität entgegen. Auch die unterschiedliche Behandlung von Aktionärsvertretern und Arbeitnehmervertretern ist nicht sinnvoll.

4) Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats (Art. 15 DCGK-E)

Gemäß dem DCGK-E soll der Aufsichtsrat im Abstand von höchstens drei Jahren bei der Selbstbeurteilung extern unterstützt werden. Die Qualitätsverbesserung auf Grund einer externen Beratung (insbesondere in so kurzen Zeitabständen) kann aus unserer Sicht durchaus in Frage gestellt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Unternehmen einen angemessenen Nutzen haben sollen. Daher halten wir eine größere Flexibilität bezüglich des Erfordernisses externer Unterstützung sowie der zeitlichen Vorgaben für wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Sen
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Jochen Schmitz
CFO